

©JMC Beratung, Inh. Jürgen Mayer, [www.jmc-augsburg.de](http://www.jmc-augsburg.de)

# Infektionsschutzgesetz

## §§ 42, 43 IfSG

Kurzbelehrung und Dokumentationsunterlagen, Vers. 1.6

## Kurzschulung Infektionsschutzgesetz für Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

1

### **Betroffener Personenkreis:**

- Personen, die mit folgenden Lebensmitteln umgehen und dabei mit diesen in Berührung kommen: Fleisch, Geflügelfleisch, Wurst, Milch, Molkereiprodukte, Fische, Krebse oder Weichtiere („Meeresfrüchte“), Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen, Sprossen und Keimlinge sowie Samen zu deren Herstellung zum Rohverzehr.
- Grundsätzlich alle Personen, die in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.
- Personen, die mit Bedarfsgegenständen (z.B. Geschirr) so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf Lebensmittel zu befürchten ist (z.B. Mitarbeiter im Spülbereich).

2

### **Folgende Punkte müssen oben genannte Personen (Mitarbeiter) beachten:**

- Symptome, die auf eine Erkrankung im Magen-Darm-Bereich hinweisen (z.B. Erbrechen, Durchfall) müssen den Vorgesetzten unverzüglich mitgeteilt werden.
- Symptome, die auf eine Virushepatitis (Gelbsucht) hinweisen (Gelbfärbung der Augen, bzw. der Haut) ebenfalls mitteilen.
- Bei infizierten (eiternden oder nässenden) Wunden bzw. Hauterkrankungen müssen ebenfalls die Vorgesetzten davon in Kenntnis gesetzt werden.
- Bei Auftreten der genannten Symptome Arzt aufsuchen und näher untersuchen lassen. Den Arzt darauf hinweisen, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten bzw. beruflich mit Lebensmitteln umgehen. Der Arzt entscheidet dann, ob es sich um eine „meldepflichtige Erkrankung“ handelt und was weiter zu tun ist.

3

### **Folgende Punkte müssen verantwortliche Personen (Vorgesetzte) beachten:**

- Wenn Mitarbeiter Symptome äußern, wie sie in Punkt 2 beschrieben sind, müssen diese vom Arzt näher untersucht werden.
- Ergibt die Untersuchung den Verdacht bzw. einen konkreten Befund einer meldepflichtigen Erkrankung, so darf der betroffene Mitarbeiter für die Dauer der Erkrankung nicht mit Lebensmitteln umgehen. Die ursprüngliche Tätigkeit darf erst nach Freigabe durch den Arzt wieder aufgenommen werden.
- Sämtliche betroffenen Personen aus Punkt 1 müssen alle zwei Jahre über die hier beschriebenen Inhalte belehrt werden. Die Belehrung muss dokumentiert werden.
- Grundsätzlich dürfen Personen die o.g. Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt erhalten haben und eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.



## Dokumentation von Belehrungen gemäß §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz

<b>Mitarbeiter</b>	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	

<b>Erstbelehrung</b>	
Datum der Erstbelehrung:	
Ausstellende Stelle (z.B. Gesundheitsamt):	
Ablage der Unterlagen:	

<b>Folgebelehrung gemäß IfSG (alle zwei Jahre)</b>	
Datum, Uhrzeit:	
Durchführung der Belehrung durch:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des Durchführenden
Besprochene Themen:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des belehrten Mitarbeiters



## Dokumentation von Belehrungen gemäß §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz

<b>Folgebelehrung gemäß IfSG (alle zwei Jahre)</b>	
Datum, Uhrzeit:	
Durchführung der Belehrung durch:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des Durchführenden
Besprochene Themen:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des belehrten Mitarbeiters

<b>Folgebelehrung gemäß IfSG (alle zwei Jahre)</b>	
Datum, Uhrzeit:	
Durchführung der Belehrung durch:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des Durchführenden
Besprochene Themen:	
Bestätigung:	..... Unterschrift des belehrten Mitarbeiters